



Die Mobilität der GmbH soll verbessert werden

Foto: dpa

GmbH-Novellierung

Neue Möglichkeiten bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen erleichtert grenzüberschreitende Aktivitäten. Zu diesem Thema lieferte die Wirtschaftskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln, folgenden Beitrag.

Grenzüberschreitend tätigen Unternehmen stellt sich die Frage, ob die Unternehmensstruktur optimal ausgestaltet ist. Und das gilt sowohl hinsichtlich bereits bestehender Unternehmenszweige als auch für Neugründungen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die richtige Rechtsform. Die nationalen Rechtsformen und die sie betreffenden Vorschriften sind im jeweiligen Herkunftsland weitgehend bekannt, doch verlangt die Praxis für grenzüberschreitende Tätigkeiten zunehmend nach Lösungen.

REFORM DER GMBH

Änderungen bei der traditionellen GmbH und die neuen Rechtsformen Unternehmensgesellschaft (UG) und EPG sollen dies vereinfachen. Hinsichtlich der Frage, welches Recht auf grenzüberschreitend tätige Gesellschaften anzuwenden ist, ist bislang im deutschen Recht nicht geregelt. Dies zu ändern beabsichtigt der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Vereine, Gesellschaften und juristischen Personen.

Die Reform der GmbH durch das MoMiG war primär motiviert durch die Konkurrenz für die GmbH seitens der Ltd.

Das Produkt hieraus ist die sog. Unternehmensgesellschaft als neue Unterform der GmbH. Darüber hinaus sollte aber auch gerade die Mobilität der GmbH verbessert werden. Durch das MoMiG kann nunmehr eine GmbH ihren Verwaltungssitz abweichend vom Satzungssitz wählen. Hierdurch könnte etwa eine deutsche GmbH eine Geschäftsführung haben, die ausschließlich im Ausland tätig ist.

Des Weiteren bezweckte der deutsche Gesetzgeber, mit dem MoMiG das durchschnittlich vierwöchige Eintragungsverfahren einer GmbH zu beschleunigen, da dies gegenüber dem standardisierten Eintragungsverfahren einer Limited einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Dieser wird zwar durch die Möglichkeit, auf sog. Vorratsgesellschaften zurückzugreifen reduziert, jedoch ist ein beurkundungspflichtiges Musterprotokoll zur Gründung der Gesellschaft anstelle eines beurkundungsfreien Mustergesellschaftsvertrages geplant, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat.

Im Referentenentwurf zum MoMiG war noch vorgesehen, die Mindeststammeinlage von 25 000 Euro aufzugeben, um

die GmbH an die Limited anzugleichen und wettbewerbsfähiger auszugestalten. Das Mindeststammkapital einer GmbH soll nun nach der Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses weiterhin 25 000 Euro betragen; die Stammeinlage jedes Gesellschafters soll dagegen nicht mehr mindestens 100 Euro betragen müssen. Dieser Kompromiss soll die Gründung einer GmbH vereinfachen, ohne gleichzeitig den Gläubigerschutz aufzugeben, den die bisherige Rechtslage gewährleistete.

Das MoMiG sieht darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen vor. Davon seien nur kurz erwähnt:

Der Gesellschaftsvertrag soll die Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen können, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen, wobei der Nennbetrag nicht die Hälfte des Stammkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, übersteigen dürfen soll. Dies entspricht dem parallel aktienrechtlichen Instrumentarium. Weiterhin werden die Regelungen zur verdeckten Sacheinlagen

ebenso wie die zu kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen vereinfacht und die Konzernfinanzierung durch Cash Pooling wird erleichtert.

UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (UG)

Das Mindeststammkapital einer GmbH wird weiterhin 25 000 Euro betragen, um eine der Ltd. vergleichbare Attraktivität zu schaffen. Wer das Kapital nicht aufbringen möchte, dem soll die neue Unternehmergesellschaft (UG) zur Verfügung stehen. Bei einer Unternehmergesellschaft handelt es sich um eine Unterform der GmbH. Ähnlich wie die Ltd. kann die UG bereits mit einem Stammkapital von nur 1 Euro gegründet werden, muss jedoch im Lauf der Zeit Eigenkapital ansparen. Die UG hat in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss einzustellen ist. Hinsichtlich der UG gelten sonst alle die GmbH betreffenden Regelungen.

VERBESSERTER MOBILITÄT DEUTSCHER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Sinn der GmbH-Novellierung ist, grenzüberschreitende Transaktionen zu erleichtern bzw. die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu ermöglichen, ohne gleichzeitig die Rechtsform der Gesellschaft zu gefährden. Hiernach könnten sogar ausschließlich oder überwiegend im EU-Ausland tätige Gesellschaften in Form von deutschen Kapitalgesellschaften gegründet werden. Diese Folge ist insbesondere im Sinne der Wettbewerbsgleichheit im Vergleich zu anderen EU-Auslandsgesellschaften zu begrüßen, welchen es wie beispielsweise der Ltd. bereits gestattet ist, nach dem Recht ihres Gründungsstaates den Verwaltungssitz unter Wahrung ihrer Rechtsform nach Deutschland zu verlegen (Ausfluss der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit).

Diese verbesserte Mobilität deutscher Kapitalgesellschaften ist es gerade, welche die Attraktivität von grenzüberschreitenden Transaktionen für deutsche Kapitalgesellschaften steigern dürfte. Sie dürfen ihre Rechtsform beibehalten, obwohl Transaktionen vom Satzungssitz aus erfolgen und sich in ihrer Folge im Ausland auswirken. Hierdurch können beispielsweise deutsche Konzerne ihre ausländischen Tochtergesellschaften in gewohnter Rechtsform fortführen. Durch eine weitere anstehende Gesetzesänderung soll die Mobilität der deutschen GmbH auch über die EU hinaus auf sämt-

	GmbH (nach MoMiG)	Limited	UG	EPG
Gründung	durch beurkundungspflichtiges Musterprotokoll, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat, samt beurkundetem Gesellschaftsvertrag	durch Eintragung im englischen Handelsregister („Companies House“ in Cardiff)	beurkundungspflichtiges Musterprotokoll, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat	Mustersatzungen sollen bereitgestellt werden
Satzungssitz	Deutschland	England	Deutschland	EU-Mitgliedstaat
Verwaltungssitz	Deutschland oder EU-Ausland (künftig weltweit geplant)	England oder EU-Ausland	Deutschland oder EU-Ausland (künftig weltweit geplant)	Mitgliedstaat
Mindeststammkapital	25 000 €	1 €	weniger als 25 000 € möglich	10 000 € (Vorschlag des Europäischen Parlaments)
Stammeinlage pro Gesellschafter			Sacheinlagen sind ausgeschlossen Gesetzliche Rücklage zu bilden i. H. v. einem Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses	

liche Länder erweitert werden, sofern die entsprechenden Länder dies anerkennen.

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Eine weitere Neuerung im Kapitalgesellschaftsrecht ist die Europäische Privatgesellschaft EPG (Societas Privata Europaea, SPE), die sich allerdings erst in der Planung befindet. Sie soll auf einer europäischen Verordnung beruhen. Die Struktur der EPG soll der deutschen GmbH oder anderen kleinen Kapitalgesellschaften anderer EU-Staaten entsprechen. Der Bedarf einer derartigen Gesellschaftsform wird mit den Bedürfnissen des exportorientierten Mittelstands begründet.

Auch wenn eine deutsche Kapitalgesellschaft die Möglichkeit haben soll, die Gesellschaftsform der GmbH an einem internationalen Verwaltungssitz beizubehalten, begründet die EPG eine echte Alternative zur Gründung einer GmbH mit Verwaltungssitz im Ausland. Besonders deutlich wird dies beispielsweise bei der Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften. Grundsätzlich wird stets die ausländische Rechtsform angewendet, die am ehesten der GmbH entspricht. Aufgrund von Unterschieden im nationalen Recht verursacht dies einen Beratungs- und Verwaltungsaufwand, der häufig in keiner Relation zum Geschäftsvolumen der neu gegründeten

Auslandsgesellschaft steht. Die EPG wäre hier das geeignete Mittel, ausländische Tochtergesellschaften in ganz Europa nach ein und demselben Strickmuster zu gründen und zu verwalten. Die europaweit einheitliche „GmbH“ verspricht daher erhebliche Kostenvorteile. Bis die EPG Realität wird, dürfte noch einige Zeit vergehen.

FAZIT

Alle gesetzgeberischen Bemühungen, sei es in Deutschland oder auf europäischer Ebene, gehen letztlich in dieselbe richtige Richtung: Grenzüberschreitende Transaktionen sollen einfacher, verständlicher und leichter durchführbar sein. Die neuen Möglichkeiten, die sich bei der Wahl der „richtigen“ Rechtsform bieten, sind bei aller Kritik zu begrüßen. Sie bieten den Unternehmen mehr Entscheidungsspielraum. Inwieweit die in Planung befindlichen Gesetzesvorhaben Realität werden und sich im Alltag bewähren, bleib jedoch abzuwarten. Th.K.

Weitere Informationen durch
Gannaca GmbH,
Alexander Rosenthal,
Tel.: 0221 9955550,
Internet: www.gannaca.de